

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 6

Artikel: Ohrfeige für Lehrer?
Autor: Uffer, Leza M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-529914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Renner, seit es ihn gibt: der Haushaltkleber

Konstruvit®

Seine Plus-Punkte:

lösungsmittelfrei

klebefest

kinderfreundlich

Packungen mit Streichdüse zu 50, 100 und 250 g, Nachfüllpackung zu 750 g. Alle mit BEA-Punkten.



Konstruvit – eine (k)lebenslange Liebe

plus
Geistlich

Ed. Geistlich Söhne AG für chemische Industrie, 8952 Schlieren

Das 1 x 1 der Handhabung holt man sich an einer richtigen GLOOR Schulanlage.

Damit das Werken mit Metall in der Schule Spass macht.

Feuer und Flamme für GLOOR GEBR. GLOOR AG
3400 Burgdorf/Schweiz
Tel. 034/22 29 01
Fax 034/23 15 46 Telex 914 124

Ohrfeige für Lehrer?

Das Bundesgericht hat festgestellt, dass die zwei Stösse, die ein als Hilfsleiter in einem Schullager engagierter Psychologe einem 16jährigen Schüler versetzt hatte, als Tötlichkeit zu werten sind. Den Einwand, es gäbe ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht, lässt der neue, bisherige Praxis ändernde Entscheid nicht mehr gelten. Ob das Bundesgericht ein Züchtigungsrecht, wie es da und dort noch in Schulgesetzen statuiert ist, schützen würde, bleibt offen.

Wer ein Kind körperlich züchtigt, verletzt die Menschenwürde des B(G)etroffenen. Warum sollte in diesem Punkte ein Kind anders behandelt werden als ein Erwachsener? Nicht nur die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit (Körperverletzung), sondern auch die Verletzung der körperlichen Integrität (Tötlichkeit) können strafrechtliche Folgen haben. Weil es um die Würde des Menschen (das erste Menschenrecht) geht, darf es, meine ich, weder auf der Seite des Opfers, in diesem Fall des Kindes, Ausnahmen, noch auf der Seite der Täter Privilegien, etwa für Erzieher, geben. Mit diesem Entscheid des Bundesgerichtes bin ich also zufrieden.

Was mir zu denken gab, war seine Aufnahme in der Öffentlichkeit. «Ohrfeige für Lehrer» und «Bundesgericht verpasst Lehrern eine Ohrfeige» titelte der «Blick» (3. Mai 1991). Dass es sich im konkreten Fall nicht um einen Lehrer handelte, spielte da gar keine Rolle. Dass viele Lehrer und Lehrerinnen auf die «gesunde Ohrfeige» schon lange verzichtet haben, hat das Bild vom prügelnden Lehrer noch nicht zum Verschwinden gebracht...

Leza M. Uffer